



Polizeipräsidium

Land Brandenburg

Landeskriminalamt

**Lagedarstellung
Korruptionskriminalität
im Land Brandenburg
Jahr 2018**



IMPRESSUM

Polizeipräsidium
Landeskriminalamt
LKA 138-GEG Korruption
Tramper Chaussee 1
16225 Eberswalde

E-Mail: korruption01.lkaew@polizei.brandenburg.de

© 2019 Landeskriminalamt

Trend

	2017	2018		Veränderung
Anzahl der Korruptionsverfahren	104	95	↘	- 9 Verfahren
Anzahl der Korruptionsstraftaten	372	305	↘	- 67 Fälle
Davon				
- § 331 StGB Vorteilsannahme	29	47	↗	+ 18 Fälle
- § 332 StGB Bestechlichkeit	94	64	↘	- 30 Fälle
- § 333 StGB Vorteilsgewährung	44	49	↗	+ 5 Fälle
- § 334 StGB Bestechung	106	68	↘	- 38 Fälle
- § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	0	4	↗	+ 4 Fälle
- § 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	19 ¹	7	↘	- 12 Fälle
- § 108b StGB Wählerbestechung	0	0	→	+/- 0 Fälle
- § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	44	49	↗	+ 5 Fälle
- §§ 299a, 299b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen	36	12	↘	- 24 Fälle
- § 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen	0	4	↗	+ 4 Fälle
- § 365d StGB Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben	0	1	↗	+ 1 Fall

¹ Alle Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern betreffen die alte Fassung des § 108e StGB „Abgeordnetenbestechung“ und damit die Beeinflussung des Abstimmverhaltens kommunaler Mandatsträger. Die tatbereiten Geber gewährten bzw. versprachen diesem Personenkreis zur Förderung ihrer privaten, geschäftlichen oder dienstlichen Interessen Vorteile.

Tatverdächtige (TV) (bei Korruptionsdelikten)	387	303	↘	-	84 TV
Typische Begleitdelikte	155	110	↘	-	45 Fälle
Tatverdächtige (TV) (bei typischen Begleitdelikten)	187	120	↘	-	67 TV

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	6
2. Lagedarstellung.....	7
2.1 Fallaufkommen	7
2.2 Angaben zu den Tatverdächtigen	9
2.3 Gewährte und erlangte Vorteile	10
2.4 Verfahrensbezogene Erkenntnisse und verursachter Schaden	111
2.5 Herausragende Fälle	12
3. Gesamtbewertung und Ausblick	17
5. Anlagen	20
5.1 Phänomenbereiche der Korruption im Jahresvergleich 2017 und 2018	20
5.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren und -straftaten 2014 bis 2018.....	222
5.3 Korruptionsverfahren unterteilt nach situativer und struktureller Korruption 2014 bis 2018	22
5.4 Entwicklung der Korruptionstatbestände 2017 und 2018.....	23
5.5 Zielbereiche der Korruption 2014 bis 2018.....	244
5.6 Dauer korruptiver Verbindungen 2014 bis 2018	244
5.7 Ursprung der Ermittlungsverfahren in den Jahren 2014 bis 2018.....	255
5.8 Gesamtanzahl der tatbereiten Nehmer und Geber in den Jahren 2014 bis 2018	255
5.9 Tätigkeitsbereich der korrumpierten tatverdächtigen Nehmer 2018	Fehler! Textmarke nicht definiert. 6
5.10 Branchen korrumpierender tatverdächtiger Geber 2018.....	26
5.11 Erlangte Vorteile tatbereiter Nehmer im Vergleich der Jahre 2017 und 2018	27
5.12 Erlangte Vorteile tatbereiter Geber im Vergleich der Jahre 2017 und 2018.....	27

1. Vorbemerkungen

Die Lagedarstellung Korruptionskriminalität Land Brandenburg 2018 richtet sich an die politische und polizeiliche Führungs- und Entscheidungsebene. Sie enthält die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in diesem Deliktsbereich und soll dazu beitragen, das Gefahren- und Schadenspotenzial von Korruption² und deren Bedeutung für die Kriminalitätslage einzuschätzen sowie notwendigen Handlungsbedarf zu erkennen. Das Lagebild leistet insoweit einen Beitrag für lageangepasste Schwerpunkt-, Handlungs- und Ressourcenentscheidungen.

In Umsetzung des Umlaufbeschlusses des AK II vom 30.03.2004 und des Beschlusses der AG Kripo vom 18./19.02.2004 werden in der Lagedarstellung nur die Korruptionsverfahren abgebildet, die bei der Polizei neu zur Bearbeitung eingegangen sind. Verfahren, welche die Justiz, insbesondere die Staatsanwaltschaft Neuruppin als zuständige Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität, ohne Beteiligung der Polizei bearbeitet, werden in der polizeilichen Lagedarstellung/-bewertung nicht berücksichtigt.

Auf der Grundlage der o. g. Beschlüsse, der Meldungen nach den Richtlinien für den Nachrichtenaustausch sowie des bundeseinheitlichen Erhebungsbogens bei Korruptionsdelikten bildet die vorliegende Lagedarstellung folgende Delikte ab: die Korruptionsstraftaten der Vorteilsannahme (§ 331 StGB), der Bestechlichkeit (§ 332 StGB), der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), der Bestechung (§ 334 StGB), deren besonders schweren Fälle (§ 335 StGB), der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), der Wählerbestechung (§ 108b StGB), der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) sowie im Gesundheitswesen (§§ 299a und 299b StGB) einschließlich deren besonders schweren Fälle (§ 300 StGB), Fälle nach § 335a StGB Ausländische und Internationale Bedienstete sowie der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe gemäß § 365d StGB.

Neben den Korruptionsstraftaten beinhaltet das Lagebild auch Aussagen zu typischen Begleitdelikten von Korruption. Dazu zählen wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), die Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB), Strafreitelung im Amt (§ 258a StGB), Betrug und Subventionsbetrug (§§ 263, 264 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), Untreue (§ 266 StGB) sowie Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze (u. a. das Aufenthaltsgesetz).

² Für den Begriff der Korruption gibt es keine rechtsverbindliche Definition. Die kriminologische Forschung bezeichnet „Korruption“ als Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats mit dem Ziel, einen Vorteil für sich oder einen Dritten zu erlangen. In der Phänomenologie wird zwischen struktureller und situativer Korruption unterschieden. Bei „struktureller Korruption“ handelt es sich um Fälle, bei denen die Korruptionshandlung auf der Grundlage längerfristig angelegter korruptiver Beziehungen bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wird. Es liegen demnach konkrete bzw. geistige Vorbereitungshandlungen vor, die gegen eine Spontaneität der Handlung sprechen. Als „situative Korruption“ werden Korruptionshandlungen bezeichnet, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d. h. die Tatbestandsverwirklichung erfolgt als unmittelbare Reaktion auf eine (drohende) dienstliche Handlung und unterliegt keiner gezielten Planung oder Vorbereitung. Es bleibt bei einer abgeschlossenen Tathandlung.

2. Lagedarstellung

2.1 Fallaufkommen

Im Jahr 2018 waren bei der Polizei des Landes Brandenburg 95 (104)³ Korruptionsverfahren mit insgesamt 305 (372) Korruptionsstraftaten⁴ neu zur Bearbeitung eingegangen. Dies entspricht einem Rückgang des Verfahrensaufkommens um 8,6 % bzw. des Straftatenaufkommens um 18,0 %.

Von den 95 (104) Korruptionsverfahren waren 76 (89) dem Phänomenbereich der strukturellen und 19 (15) der situativen Korruption zuzuordnen.

Die 305 (372) Korruptionsstraftaten gliederten sich in nachfolgende Delikte:

- 47 (29) der Vorteilsannahme
- 49 (44) der Vorteilsgewährung
- 64 (94) der Bestechlichkeit
- 68 (106) der Bestechung
- 49 (44) der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- 12 (36) der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen
- 0 (0) der Wählerbestechung
- 7 (19) der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
- 4 (0) besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie im Gesundheitswesen
- 4 (0) besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- 1 (0) der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe

Von den abgebildeten 305 (372) Korruptionsstraftaten waren 280 bzw. 91,8 % (346 bzw. 93,0 %) der strukturellen und 25 bzw. 8,2 % (26 bzw. 7,0 %) der situativen Korruption zuzuordnen.

Korruptionsstraftaten werden häufig nicht isoliert begangen, sondern sollen oftmals andere Straftaten ermöglichen bzw. begangene Straftaten verdecken. In Verbindung mit ihnen wurden insofern weitere 110 (155) typische Begleitdelikte von Korruption erfasst. Bei diesen handelte es sich um Fälle wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen, der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer be-

³ Vorjahreszahl jeweils in Klammern

⁴ Das Land Brandenburg unterscheidet im Lagebild Korruptionskriminalität seit dem Jahr 2011 zwischen Korruptionsverfahren (staatsanwaltliche Rotakten) und Korruptionsstraftaten. Danach wird als Korruptionsstraftat jede Tathandlung sowohl auf Geber- als auch auf Nehmerseite gezählt.

sonderen Geheimhaltungspflicht, der Strafvereitelung im Amt, der Untreue, des Betruges und des Subventionsbetruges.

Hauptzielbereich der Korruption blieb geberseitig mit 103 (114) Straftaten⁵ die allgemeine öffentliche Verwaltung. Dabei waren insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge bei 41 (47) und das Erlangen behördlicher Genehmigungen bei 47 (47) Straftaten Ziel der korruptiven Handlung. 15 (20) Straftaten betrafen das sonstige Verwaltungshandeln.

Beamte der Polizei des Landes Brandenburg waren bei 6 (15) Straftaten Adressat der Korruption. Davon waren 3 (6) Straftaten dem Phänomenbereich der strukturellen und 3 (9) der situativen Korruption zuzuordnen. In den 3 (6) Fällen der strukturellen Korruption wurden den 4 (8) beschuldigten Polizeibeamten zur Erlangung polizeiinterner Informationen sowie zur Verhinderung der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bzw. der Verfolgung einer Straftat Bargeld, Bewirtungen und Betäubungsmittel durch die tatbereiten Geber angeboten bzw. derartige Zuwendungen gewährt. In den registrierten 3 (9) Fällen der situativen Korruption wiesen die betroffenen Beamten das korruptive Ansinnen zurück und erstatteten Strafanzeige.

Die Justiz war bei 9 (12) Straftaten Zielbereich der korruptiven Handlungen. Diese waren alle dem Phänomenbereich der strukturellen Korruption zuzuordnen. Die 1 tatbereite Justiz- sowie die 3 tatbereiten Justizvollzugsbediensteten standen im Verdacht, Bargeld angenommen und im Gegenzug ihre Dienstpflichten verletzt zu haben.

Die Politik war bei 7 (19) Straftaten Adressat von Korruption. Zur Beeinflussung des Abstimmverhaltens und damit zur Förderung ihrer persönlichen, geschäftlichen bzw. dienstlichen Interessen ließen die tatbereiten Geber kommunalen Mandatsträgern (Gemeindevertreter und Stadtverordnete) Zuwendungen zukommen bzw. haben solche versprochen.

Die Wirtschaft war bei 53 (44) Straftaten Zielbereich der korruptiven Handlung. Schwerpunkt bildete hier die Erlangung von Aufträgen und Wettbewerbsvorteilen.

Bei 6 (19) Straftaten war das Gesundheitswesen Zielbereich der korruptiven Handlung. Diese betrafen den Phänomenbereich der strukturellen Korruption und die Erlangung von heilberuflichen Zuführungsentscheidungen bzw. die Verordnung von Arznei-, Heil-, Hilfsmitteln sowie von Medizinprodukten im Zusammenhang mit der unlauteren Ausübung eines Heilberufs zum eigenen Vorteil. In den betreffenden Fällen gewährten die 3 (13) Geber den 6 (10) tatbereiten Nehmern Sachzuwendungen und Bargeld.

Als neuer Zielbereich von Korruption ergab sich der Sport. Im betreffenden Fall wurde ein berufssportlicher Wettbewerb der Regionalliga Nordost versucht zu manipulieren. Ein Trainer bot 3 Spielern der gegneri-

⁵ 103 (114) von insgesamt 185 (232) Geberstrafataten. Damit umfasste die allgemeine öffentliche Verwaltung einen Anteil von 44,3 (49,1) % des geberseitigen Straftatenaufkommens.

schen Mannschaft Bargeld, um so das Ergebnis des Regionalligaspiels zu beeinflussen. Die Spieler gingen darauf nicht ein und informierten ihren Trainer, dieser wiederum den Verband.

2.2 Angaben zu den Tatverdächtigen

Im Jahr 2018 richteten sich die Ermittlungen gegen insgesamt 159 (175) tatbereite Nehmer und 144 (212) Geber. Gegen weitere 120 (187) Tatverdächtige wurde im Rahmen der typischen Begleitdelikte von Korruption ermittelt.

Von den 159 (175, davon 3 Bedienstete/Soldaten Bundeswehr) tatbereiten Nehmern waren:

- Bedienstete der kommunalen Verwaltung	59 (48)
- Bedienstete der Landesverwaltung	8 (4)
- Bedienstete der Bundesverwaltung	1 (0)
- Beamte der Polizei des Landes Brandenburg	4 (8)
- Bedienstete der Justiz	1 (0)
- Bedienstete von Justizvollzugsanstalten	3 (2)
- Tätige im Gesundheitswesen, in kommunalen Stadtwerken, bei Verkehrsbetrieben, bei Trink- und Abwasserzweckverbänden, im Bildungswesen, als Wahlbeamte (Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneter), bei technischen Überwachungs- oder in privaten Firmen	83 (110)

Alle 159 (175) tatbereiten Nehmer waren deutsche Staatsangehörige. Von ihnen gingen 100 (88) einer Tätigkeit als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete nach.

91 (99) tatbereite Nehmer übten eine Führungs- und Leitungsfunktion, weitere 14 (19) eine verantwortliche Tätigkeit als hauptamtlicher Bürgermeister, Amtsdirektor oder Landrat aus. Als Sachbearbeiter waren 33 (25) tätig. Bei 21 (32) tatbereiten Nehmern handelte es sich um Mandatsträger (Stadtverordnete und Gemeindevertreter) und Geschäftsführer bzw. Firmeninhaber.

Von den 159 (175) tatbereiten Nehmern waren 148 (168) seit mindestens 3 Jahren in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet tätig.

Bei den 144 (212) Gebern handelte es sich um 127 (190) deutsche, 3 (2) polnische, 2 (7) syrische, 2 (1) türkische und 1 (0) montenegrinischen Staatsangehörigen. In 9 (5) Fällen konnte die Staatsangehörigkeit der Geber nicht festgestellt werden. 113 (155) von ihnen waren in leitender Funktion und 3 (6) als Angestellte tätig. Bei den verbleibenden 27 (49) Gebern handelte es sich um Wahlbeamte, Privatpersonen und Straftäter⁶. In einem (2) Fall war ihre Funktion nicht bekannt.

⁶ Bei Straftätern handelt es sich um Privatpersonen, die eine, durch einen strafrechtlich relevanten Tatbestand mit Strafe bedrohte, Handlung begangen haben und dadurch die eigentliche Korruptionsstraftat verdecken bzw. ermöglichen wollten.

Die Geber konnten verschiedenen Branchen des Geschäftslebens, insbesondere der Bauwirtschaft, dem Dienstleistungsgewerbe, dem Handel, dem Handwerk, Hotel und Gastronomie, Ingenieurbüros, dem Gesundheitswesen, der Transport-, Logistik- und Technologiebranche, zugeordnet werden.

Bei allen bekannt gewordenen Korruptionsstraftaten resultierten die Kontakte aus dienstlichen bzw. geschäftlichen Beziehungen. Die korruptiven Verbindungen dauerten in 19 (27) Fällen von einem bis zu 11 Monaten, in 10 (18) Fällen von einem bis zu 2 Jahren und in 113 (167) Fällen über 3 Jahre. In 2 (0) Fällen war die Dauer der korruptiven Verbindung nicht festzustellen.

2.3 Gewährte und erlangte Vorteile

Die Vorteile für die Geber sind in der Regel mit „Folge- und Sekundärschäden bzw. immateriellen Schäden verbunden“.⁷ Sie lassen sich deshalb nur unzureichend quantifizieren und sind in finanzieller Hinsicht nur schätzbar. Ihr monetärer Wert betrug danach im Jahr 2018 ca. 12,1 (ca. 12,8) Millionen EUR und war auf folgende, durch die einzelnen Korruptionsstraftaten erlangte, Vorteile zurückzuführen:

- Erlangung von Aufträgen und sonstigen Wettbewerbsvorteilen
- Erlangung von behördlichen Genehmigungen sowie von Aufenthaltstiteln
- Verhinderung/Beeinflussung der Strafverfolgung bzw. der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Erlangung polizei- und verwaltungsinterner Informationen
- sonstige Vorteile

Den tatbereiten Nehmern wurden folgende Zuwendungen gewährt:

- Sachzuwendungen im Wert von 25 EUR bis ca. 124.000 EUR
- Bargeld in Höhe von 50 EUR bis 292.000 EUR
- Bewirtungen in Höhe von 20 EUR
- Inanspruchnahme von Arbeits- und Dienstleistungen im Wert von 3.000 EUR bis 85.000 EUR
- Erlangung von Vorteilen zugunsten dritter Personen in Höhe von 500 EUR bis 180.000 EUR
- sonstige Vorteile, u. a. Inanspruchnahme von Rabatten

Ihr monetärer Wert betrug ca. 3,1 (ca. 3,8) Millionen EUR.

Durch Maßnahmen der Vermögensabschöpfung konnten den tatbereiten Nehmern und Gebern Vermögenswerte in Höhe von ca. 707.658 (169.000) EUR entzogen werden.

⁷ Vgl. dazu: Bannenberg, Britta: Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle, BKA-Forschungsreihe, Band 18, Wiesbaden 2002, Seite 366 ff.

2.4 Verfahrensbezogene Erkenntnisse und verursachter Schaden

Grundlage für die Einleitung der 95 (104) Ermittlungsverfahren bildeten 19 (17) Strafanzeigen von Amts wegen sowie 76 (87) externe Strafanzeigen. Letztgenannte wurden in 32 (26) Fällen durch Behörden und in 44 (61) Fällen aus dem persönlichen Umfeld des Gebers bzw. des Nehmers sowie durch bekannte und anonyme Hinweisgeber erstattet.

Über die Internetwache der Polizei des Landes Brandenburg sind 11 (20) Korruptionshinweise, über das Business Keeper Monitoring System des Landeskriminalamtes Niedersachsen ist 1 (1) weiterer Korruptionshinweis eingegangen.

Durch Korruption entstehen jährlich hohe Schäden, welche anhand der Angaben der Anzeigenersteller bzw. im Ergebnis der Ermittlungen nur geschätzt werden können. Die im Lagebild angegebene Schadenssumme dient deshalb lediglich als Anhaltspunkt für das tatsächliche Ausmaß der durch Korruption verursachten Schäden⁸. Dieser betrug im Jahr 2018 ca. 4,2 (ca. 6,8) Millionen EUR.

Die polizeiliche Verfahrensbearbeitung erfolgte in unterschiedlichen Organisationseinheiten des Landeskriminalamtes. 75 (85) Korruptionsverfahren bearbeitete die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption (GEG Korruption), 6 (6) das Kommissariat Amtsdelikte und 1 (1) das Dezernat Organisierte Kriminalität. In weiteren 10 (11) Korruptionsverfahren erfolgte die Sachbearbeitung durch die Kriminalkommissariate in den örtlichen Polizeiinspektionen bzw. die Kriminalpolizei in den Polizeidirektionen. 3 (0) Korruptionsverfahren wurden der Polizei des Landes Brandenburg statistisch durch das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt Berlin übertragen.

Auf Seiten der Justiz wurden alle Verfahren der situativen und der strukturellen Korruption sowie ihrer typischen Begleitdelikte zentral bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin, Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität im Land Brandenburg, geführt.

⁸ Bei Korruptionsdelikten können Aussagen zur monetären Dimension des verursachten Schadens nur schwer getroffen werden, da gerade die durch die Erlangung von Genehmigungen oder Aufträgen verursachten finanziellen Schäden in der Regel nur vage darstellbar sind. Daher kann eine Einschätzung zum tatsächlichen Ausmaß der verursachten Schäden nur eingeschränkt abgegeben werden. Hinzu kommt, dass die tatsächliche Gefahr, die von Korruption ausgeht, in deren Wirtschafts- und Sozialschädlichkeit besteht. Korruption verursacht neben wirtschaftlichen auch immaterielle, abstrakte und kaum messbare Schäden. Durch Korruption wird das Grundvertrauen des Bürgers in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates bzw. die Integrität der Wirtschaft geschädigt. Auf Grund des vermuteten großen Dunkelfeldes von Korruption und der damit verbundenen mittelbaren volkswirtschaftlichen Schäden muss auch eine tatsächlich höhere Schadenssumme angenommen werden.

2.5 Herausragende Fälle

Hohe Freiheits- und Geldstrafen für Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

Am 08.10.2018 fällte das Landgericht Neuruppin das Urteil für einen leitenden Mitarbeiter einer Berliner Immobilienverwaltung: 3 Jahre und 2 Monate Freiheitsstrafe.

Das Landgericht Neuruppin sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte Schmiergeldzahlungen in Höhe von mehr als 236.000 Euro für die Vergabe von lukrativen Wohnungssanierungsaufträgen von einer Firma aus Finowfurt erhalten hat.

Für die weitere Vereinnahmung von Schmiergeldern gründete der Immobilienverantwortliche zudem eine Beratungsfirma. Über diese rechnete er allein Scheinleistungen von mehr als 113.000 Euro gegenüber der Finowfurter Firma ab. Als Geschäftsführerin der Beratungsfirma fungierte seine Ehefrau. Diese wurde ebenfalls verurteilt.

Scheinrechnungen der Beratungsfirma bezahlten darüber hinaus auch weitere Berliner Bau- und Projektierungsunternehmen. Die Verantwortlichen wurden ebenfalls wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 7 Monaten sowie 35.000 Euro Geldstrafe bzw. 1 Jahr und 10 Monaten sowie 65.000 Euro Geldstrafe verurteilt. Die Freiheitsstrafen sind jeweils zu 3 Jahren Bewährung ausgesetzt.

Die Hauptverhandlung gegen den Inhaber der Firma aus Finowfurt steht noch aus. Der Angeklagte hatte sich nach Serbien abgesetzt, konnte dort aber festgenommen und nach einer längeren Auslieferungshaft nach Deutschland überstellt werden.

Im Rahmen der Vermögensabschöpfung wurden Bargeld und Forderungen in Höhe von 561.000 Euro eingezogen.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig (Stand Mai 2019).

Ehemaliger Bürgermeister von Birkenwerder wegen Korruption verurteilt

Die ressortübergreifende Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption bearbeitete 2010 und 2011 ein Ermittlungsverfahren u. a. wegen des Verdachts der Bestechlichkeit im besonders schweren Fall gegen den zwischenzeitlich abgewählten Bürgermeister von Birkenwerder. Ihm wurde vorgeworfen, dass er einem Ingenieurbüro, dessen Geschäftsinhaber er bis zu seiner Wahl zum Bürgermeister war, mehrere, bewusst gesplittete Aufträge ohne Ausschreibung zugebilligt hat. Die Auswertung der am 06.12.2010 umfangreich gesicherten Beweismittel ergab zudem, dass eine Vielzahl weiterer öffentlicher Ausschreibungen im Vorfeld abgesprochen, amtliche bzw. Angebotsschreiben rückdatiert worden sind. Ferner wurde bekannt, dass der Beschuldigte gemeinschaftlich mit einer weiteren Person auch den Verkauf von gemeindeeigenen Grundstü-

cken manipuliert hat, um sich so über seinen vorgeschobenen Stiefsohn den gewinnbringenden Erlös an deren Weiterverkauf, nunmehr als Bauland, zu sichern.

Die 2012 durch die Staatsanwaltschaft Neuruppin eingereichte Anklage wurde im Jahr 2018 vor dem Landgericht Neuruppin verhandelt, kurz vor Eintritt der absoluten Strafverfolgungsverjährung. Das aus Gründen der Verfahrensökonomie auf einen Teilbereich beschränkte Hauptverfahren konnte kurzfristig abgeschlossen werden. Das Landgericht verurteilte den ehemaligen Bürgermeister am 03.07.2018 wegen Bestechlichkeit im besonders schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten, ausgesetzt zur Bewährung, sowie einer Bewährungsauflage in Höhe von 90.000 Euro. Die begünstigten Ingenieure und der am Grundstückskauf beteiligte Dritte wurden wegen Bestechung im besonders schweren Fall zu einer Freiheits- bzw. zu Geldstrafen verurteilt. Die im Rahmen der Verfahrensbearbeitung gesicherten weiteren Vermögenswerte in Höhe von ca. 165.400 Euro wurden eingezogen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Sowohl im Ermittlungs- als auch im Strafverfahren zeigte sich der ehemalige Bürgermeister uneinsichtig.

Ehemaliger Hubschrauberpilot der Polizei des Landes Brandenburg wegen Korruption verurteilt

Am 13.11.2017 verurteilte das Amtsgericht Frankfurt (Oder) einen ehemaligen Bediensteten der Polizeihubschrauberstaffel wegen Bestechlichkeit im besonders schweren Fall und des Bankrotts in 14 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 7 Monaten, ausgesetzt zur Bewährung. Zudem muss der Verurteilte eine Geldauflage in Höhe von 3.000 Euro begleichen. Der durch ihn erlangte Gewinn aus der Straftat (13.000 Euro) wurde abgeschöpft.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig (Stand Mai 2019). Von Seiten des Verurteilten wurden Rechtsmittel eingelegt.

Strafbefehl wegen Falscher Verdächtigung – Rache ist „süß“, manchmal aber auch teuer!

In einer Zeugenvernehmung in anderer Sache gab eine frühere Mitarbeiterin eines Berliner Pflegedienstes an, dass ein in Oranienburg niedergelassenes Ärztteehepaar entgegen der medizinischen Notwendigkeit Verordnungen zur außerklinischen Invasivbeatmung ausgestellt und hierfür von der Geschäftsführerin des Pflegedienstes Bargeld erhalten habe. Sie selbst habe das „Schmiergeld“ in Höhe von mehreren tausend Euro in einem Umschlag überbracht. Der Pflegedienst soll diese lukrativ vergütete 24-Stunden-Betreuung schließlich gegenüber der AOK Nordost abgerechnet haben.

Aufgrund dieser Angaben leitete die Staatsanwaltschaft Neuruppin ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen ein.

Die dann durch die ressortübergreifende Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption geführten Ermittlungen bei der AOK Nordost, die Auswertung von Patientenunterlagen und mehrere Zeugenvernehmungen führten zu einem anderen Ergebnis: Durch den Berliner Pflegedienst ist bei der benannten Patientin weder

eine Invasivbeatmung erfolgt noch wurde diese Leistung gegenüber der AOK Nordost abgerechnet. Auch haben die beschuldigten Ärzte die hierfür notwendigen Verordnungen nie ausgestellt. Zudem ergaben Ermittlungen im Umfeld der Aussagenden, dass sie zunächst mit der Geschäftsführerin des Berliner Pflegedienstes eine langjährige geschäftliche und wohl auch freundschaftliche Beziehung verband, zum Aussagezeitpunkt allerdings hatten sich beide Frauen überworfen. Überdies stellte sich heraus, dass gegen sie in der Vergangenheit bereits mehrfach wegen des Verdachts des Betruges, der Urkundenfälschung, Übler Nachrede, Falscher Verdächtigung und Stalkings ermittelt wurde. Sie war also einschlägig vorbestraft. Möglicherweise war deshalb auch Rache das Motiv für ihre falschen Anschuldigungen.

Im Ergebnis des daraufhin gegen sie eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen Falscher Verdächtigung hat die Staatsanwaltschaft Neuruppin einen Strafbefehl in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 30 Euro beantragt. Diesen akzeptierte die Beschuldigte. Mit 2.700 Euro eine teuer bezahlte Rache.

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Neuruppin wegen des Verdachts der Bestechung und der Bestechlichkeit

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erbringt für die verbandsangehörigen Gemeinden im Raum Eberswalde die kommunale Aufgabe der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung. Der Vorsteher wird beschuldigt, für den Bau seines Wohnhauses diverse Bauleistungen von Unternehmen, die Vertragspartner des Zweckverbandes sind, unentgeltlich oder verbilligt erhalten zu haben.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes und damit zur Objektivierung des Tatvorwurfs hat die Staatsanwaltschaft Neuruppin richterliche Beschlüsse zur Durchsuchung der beteiligten Unternehmen sowie der Wohnräume des beschuldigten Vorstehers erwirkt. Diese wurden vollstreckt und dabei umfangreiche Beweismittel gesichert. Die Ermittlungen dauern an.

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Neuruppin wegen des Verdachts der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

Aus dem Ergebnis einer fiskalischen Betriebsprüfung und weiteren Ermittlungen ergibt sich der Verdacht, dass für die Vermittlung und Vergabe von Aufträgen durch eine Grundstücksgesellschaft in Hamburg Kickback-Zahlungen an zwei Einzelunternehmen in Brandenburg gewährt worden sind. Zur Verschleierung dieser Zahlungen sollen Scheinrechnungen erstellt worden sein.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und Objektivierung des Tatvorwurfs hat die Staatsanwaltschaft Neuruppin richterliche Beschlüsse zur Durchsuchung der beteiligten Wohn- und Geschäftsräume erwirkt. Diese wurden vollstreckt und dabei umfangreiche Beweismittel gesichert. Die Ermittlungen dauern an.

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Neuruppin wegen des Verdachts der Bestechlichkeit und der Bestechung sowie der Untreue

Der Geschäftsführer einer kommunalen Stadtwerke GmbH wird beschuldigt, diverse Bau- und Reparaturaufträge bewusst an einen Einzelunternehmer vergeben und dafür persönliche Zuwendungen in Form von Bargeld und privaten Bauleistungen erhalten zu haben. Ferner wird er verdächtigt, sich der Untreue schuldig gemacht zu haben, indem er einmalig durchgeführte Reparaturleistungen zweimal beauftragte und entlohnte. Darüber hinaus sollen über die Stadtwerke GmbH beschaffte Baugeräte zum privaten Gebrauch des Beschuldigten veruntreut worden sein sowie der Verkauf eines firmeneigenen Fahrzeugs dazu gedient haben, firmeneigene Feiern zu finanzieren.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und damit zur Objektivierung des Tatvorwurfs hat die Staatsanwaltschaft Neuruppin richterliche Beschlüsse zur Durchsuchung der betroffenen Wohn- und Geschäftsräume erwirkt. Diese wurden vollstreckt und dabei umfangreiche Beweismittel gesichert. Die Ermittlungen dauern an.

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Neuruppin wegen des Verdachts der Bestechung im Gesundheitswesen

Über die Landesärztekammer Brandenburg, die von der involvierten Arztpraxis Kenntnis vom Sachverhalt erlangte, wurde bekannt, dass ein Außendienstmitarbeiter einer bundesweit tätigen Firma für Medizintechnik Mitarbeitern einer Arztpraxis vorgefertigte Rezepte über Praxisbedarf übergeben und für entsprechende Bestellungen sowie die Abrechnung der Leistungen gegenüber den Krankenkassen die Zuwendung von hochwertigen elektrischen Geräten in Aussicht gestellt hat.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und damit zur Objektivierung des Tatvorwurfs hat die Staatsanwaltschaft Neuruppin richterliche Beschlüsse zur Durchsuchung der betroffenen Wohn- und Geschäftsräume erwirkt. Diese wurden vollstreckt und dabei umfangreiche Beweismittel gesichert. Die Ermittlungen dauern an.

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Neuruppin wegen des Verdachts der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie der Untreue

Im Ergebnis einer fiskalischen Betriebsprüfung ergibt sich der Verdacht, dass der beschuldigte Prokurist der Schenker AG erhebliche Schmiergeldzahlungen von einer Firma erhalten und diese dafür regelmäßig mit Schulungsaufträgen im Bereich Logistik beauftragt hat. Zudem soll er Gelder der Schenker AG veruntreut haben. Dazu stellte er einer zum Schein gegründeten Medienagentur monatlich Monteurleistungen in Höhe von 8.092 € in Rechnung. Die Leistungen wurden zu keinem Zeitpunkt erbracht, der Schenker AG jedoch

mit einem Aufschlag von je 100 Euro weiter berechnet und durch den Beschuldigten zur Bezahlung angewiesen.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und Objektivierung des Tatvorwurfs hat die Staatsanwaltschaft Neuruppin richterliche Beschlüsse zur Durchsuchung der beteiligten Wohn- und Geschäftsräume sowie einen Arrestbeschluss über das Vermögen des Beschuldigten erwirkt. Diese wurden vollstreckt und dabei umfangreiche Beweismittel gesichert. Die Ermittlungen dauern an.

Bei der Auswertung der am 23.05.2018 gesicherten Beweismittel ergab sich dann der Verdacht, dass der beschuldigte Prokurist auch weiteren zwei Einzelunternehmen Scheinleistungen in Rechnung stellte, die dann gegenüber der Schenker AG überhöht weiterberechnet worden sind. Die Zahlungen hat wiederum der Beschuldigte angewiesen.

Das Ermittlungsverfahren wurde um 2 Tatkomplexe erweitert. Auch hier wurden richterliche Beschlüsse zur Durchsuchung der beteiligten Wohn- und Geschäftsräume sowie ein weiterer Arrestbeschluss erwirkt. Die Ermittlungen dauern an.

3. Gesamtbewertung und Ausblick

Überregionale Presseberichterstattungen und die Bearbeitung herausragender, in den Medien umfassend dargestellter korruptiver Straftaten führten auch im Jahr 2018 dazu, dass das Thema in der Öffentlichkeit stark wahrnehmbar war. Korruptionsbekämpfung wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen.

Bei der Beurteilung der Korruptionslage muss berücksichtigt werden, dass das polizeiliche Lagebild nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Korruptionskriminalität im Land Brandenburg (Hellfeld) abbildet. Das Dunkelfeld (gerade im Bereich der Privatwirtschaft, des Gesundheitswesens und des Sports) dürfte aufgrund der Deliktsstruktur⁹ größer sein. Dieses aufzuhellen, gestaltet sich zunehmend schwieriger und erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Ressourcen und Ermittlungsmethoden. Einer verstärkten Zusammenarbeit mit Krankenkassen und kassenärztlichen Vereinigungen, Verbänden, Industrie- und Handelskammern, Innungen sowie der Sensibilisierung und dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Finanzverwaltung, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Betriebsprüfer und Steuerfahnder des Fiskus stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Fälle der Bestechung und der Bestechlichkeit in der Privatwirtschaft sowie im Gesundheitswesen und auch der Gewährung von Zuwendungen an Amtsträger fest. Im Berichtszeitraum wurde deshalb die erfolgreiche, wenn auch lageangepasste, Zusammenarbeit fortgeführt. Dies führte dazu, dass Korruptionsverdachtsfälle festgestellt und an die Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt worden sind.¹⁰

Die Anzahl der Korruptionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr um 9 Verfahren bzw. 8,6 %, das diesbezügliche Straftatenaufkommen um 67 Fälle bzw. 18,0 % zurückgegangen. Mitursächlich könnten (übliche) statistische Schwankungen sowie die ressourcenbedingte und damit lageangepasste Zurückstellung korruptionspräventiver Maßnahmen sein.

Die Ermittlungen richteten sich gegen 303 Tatverdächtige, das sind 84 weniger als im Vorjahr. Darüber hinaus wurden 110 (45 Straftaten weniger als 2017) typische Begleitdelikte von Korruption gegen insgesamt 120 (187) Tatverdächtige erfasst und bearbeitet.

In der Gesamtschau bedeutet dies keine wesentliche Änderung der Korruptionslage im Land Brandenburg. Das Verhältnis von Korruptionsverfahren und darin enthaltenen Straftaten macht erneut deutlich, dass die Tendenz einer gewachsenen Komplexität von Ermittlungsverfahren bei permanent hohem bzw. im Jahre 2018 erstmals rückläufigem Straftatenaufkommen anhält. Der Auswertung der in diesen Fällen gesicherten

⁹ Es handelt sich um Heimlichkeits- und Kontrolldelikte, die kein „klassisches Opfer“ kennen und bei denen mangelndes Interesse an einer Tataufklärung sowohl auf Geber- als auch auf Nehmerseite besteht. Die Täter handeln in abgeschotteten Bereichen, wirken mit mehreren zusammen, gehen geschickt und taktisch überlegt vor, verfügen über erhebliche materielle und gesellschaftliche Machtstellungen, bilden „kriminelle“ Netzwerke und verschleiern ihr Handeln von Beginn an.

¹⁰ Zitat aus § 4 Abs. 5 Nr. 10 Einkommenssteuergesetz sowie Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg aus 2015: „Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Sinne des Satzes 1 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft mit.“

äußerst umfangreichen Beweismittel, insbesondere der elektronischen Daten (2018: ca. 55 TB, 2017: ca. 60 TB), kommt eine für die Bewältigung der Ermittlungsverfahren erfolgskritische Bedeutung zu.

Den Schwerpunkt der Korruptionsermittlungen bildeten erneut Fälle der strukturellen Korruption¹¹, insbesondere Bestechungs- und Bestechlichkeitsdelikte einschließlich des besonders schweren Falls und damit verbundene dienstpflicht- bzw. geschäftswidrige Handlungen der Tatverdächtigen. Gelingt es den Strafverfolgungsbehörden in diese Strukturen vorzudringen, steigen das Aufdeckungsrisiko und damit die Fallzahlen. Demgegenüber machen Fälle der situativen Korruption im Land Brandenburg weiterhin nur einen geringeren, wenn auch im Vergleich zum Vorjahr leicht steigenden, Anteil des Verfahrens- und Straftatenaufkommens aus.

Korruptive Beziehungen zwischen tatbereiten Gebern und Nehmern sind im Land Brandenburg seit Jahren längerfristig angelegt (in 113 Fällen dauerten diese über 3 Jahre). Dies ist als Indiz für die konspirativen Tathandlungen sowie unzureichende Frühwarn- und Kontrollmechanismen zu werten. Zudem wird daran deutlich, welche besondere Bedeutung dem in der Regel zeitintensiven Aufbau von „Vertrauensverhältnissen“ für korruptive Handlungen zukommt.

Hauptzielbereich der Korruption ist, wenn auch rückläufig, die allgemeine öffentliche Verwaltung. Dieser Bereich geht aktiv gegen Korruption vor und trifft in Umsetzung der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 07.06.2011 sowie des Leitfadens für Führungskräfte zur Korruptionsprävention vom 05.08.2016 korruptionspräventive Maßnahmen.

Als weiterer, seit Jahren zunehmend bedeutsamer Zielbereich von Korruption zeigt sich die Privatwirtschaft. Zwar werden entsprechende Fälle durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und der Finanzverwaltung besser erkannt und verfolgt¹², das Dunkelfeld dürfte in diesem Bereich dennoch erheblich größer sein. Dieses aufzuhellen, gestaltet sich schwerer als in der allgemeinen öffentlichen Verwaltung. Aufgrund des zu erwartenden Image- und Reputationsverlustes steht zu vermuten, dass kein Interesse an einer öffentlichkeitswirksamen Sachverhaltsaufklärung besteht. Primär werden deshalb unternehmensinterne Lösungen angestrebt. Als Indiz dafür ist die weiter rückläufige Anzeigenbereitschaft der Unternehmen zu werten, obwohl diese mit Kriminalität konfrontiert worden sind¹³.

¹¹ Diesem Phänomenbereich wird im Land Brandenburg seit Gründung der ressortübergreifenden GEG Korruption und damit der Umsetzung des interdisziplinären Bekämpfungsansatzes im Jahre 2005 besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

¹² Die Anzahl der Straftaten auf dem Gebiet der Korruption in der Privatwirtschaft nimmt deshalb (dem Bundestrend folgend) weiter zu.

¹³ Kriminalitätsbarometer 2017 der Industrie- und Handelskammern in Berlin - Brandenburg: „Insgesamt wird Kriminalität von den Unternehmen als das wichtigste gesellschaftliche Problem in Berlin und Brandenburg gesehen. Das Anzeigeverhalten der Unternehmen hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist weiter rückläufig. Der staatlichen Wahrnehmung bleibt damit ein großer Teil der tatsächlichen Kriminalität verborgen. Das Dunkelfeld ist weiter sehr hoch und bewegt sich je nach Deliktsart zwischen rund 45 und 100 %. Zum Schutz vor Kriminalität werden deshalb eine hohe Polizeipräsenz und weitere staatliche Maßnahmen, wie die technische/ elektronische Überwachung und eine Strafrechtsverschärfung, gefordert. Aber auch die Unternehmen selbst dürfen in ihrem Engagement beim Schutz vor Straftaten nicht nachlassen und müssen u. a. ihre Mitarbeiter sensibilisieren.“

Als neuer, wenn auch 2018 wieder rückläufiger, Zielbereich von Korruption ergibt sich das Gesundheitswesen. Entsprechende Fälle werden durch Strafanzeigen der Krankenkassen, kassenärztlichen Vereinigung, externer Hinweisgeber und Compliance-Abteilungen betroffener Unternehmen bekannt. Das Dunkelfeld dürfte auch hier weitaus größer sein. Dieses aufzuhellen, gestaltet sich (analog der Privatwirtschaft) schwierig und ist im Wesentlichen von entsprechenden Feststellungen und der Anzeigenbereitschaft betroffener Unternehmen sowie der kassenärztlichen Vereinigung und von Krankenkassen abhängig.

Bei den Zuwendungen an tatbereite Nehmer gewinnen Bargeld und Sachzuwendungen entgegen der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg vom 05.09.2012, der ergänzenden Anordnung für die Geschäftsbereiche des Ministeriums des Inneren und für Kommunales sowie des Ministeriums der Finanzen und dem Leitfaden für Führungskräfte zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 05.08.2016 wieder an Bedeutung.

Die Einleitung der Ermittlungsverfahren ist hauptsächlich auf Mitteilungen von bekannten und anonymen Hinweisgebern, betroffenen und anderen Behörden, wie der Finanzverwaltung, sowie die wieder zunehmende Feststellung von korruptiven Handlungen in bereits anhängigen Ermittlungsverfahren („Domino- bzw. Eisberg-Effekt“) zurückzuführen. Damit zeigen die im Land Brandenburg in den vergangenen Jahren getroffenen korruptionspräventiven¹⁴ und -repressiven Maßnahmen Wirkung. Insbesondere führten die bisher gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Sensibilisierung der Führungskräfte und Mitarbeiter dazu, dass Korruptionsstraftaten erkannt und zur Anzeige gebracht werden.

Unter Berücksichtigung des anhaltend hohen Strafverfolgungsdruckes, der, wenn auch zurückgestellten, guten Zusammenarbeit mit der allgemeinen öffentlichen und der Finanzverwaltung, der gesamtgesellschaftlichen Sensibilität für das Thema, des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption vom 06.11.2015, des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen vom 30.05.2016 sowie des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches¹⁵ dürfte auch künftig mit einer anhaltend hohen Anzahl an Korruptionsverfahren und -straftaten zu rechnen sein. Jedenfalls ist nicht von einer nachhaltigen Entspannung der Korruptionslage auszugehen.

Die im Lagebild dargestellten Fälle der Korruption in der Privatwirtschaft wurden durch Mitteilungen von Behörden (Finanzverwaltung), interne Feststellungen in bereits anhängigen Ermittlungsverfahren (Eisberg- bzw. Dominoeffekt) sowie betroffene Unternehmen selbst bekannt.

¹⁴ Konsequente Umsetzung der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 07. Juni 2011 und des Leitfadens für Führungskräfte zur Korruptionsprävention vom 05. August 2016, Gewährleistung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden, Sensibilisierung, Risikoanalyse, Gefährdungsatlas, Aufbau von Netzwerken.

¹⁵ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, Einführung der Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, §§ 265c und d StGB, Inkrafttreten am 19.04.2017

5. Anlagen

5.1 Phänomenbereiche der Korruption im Jahresvergleich 2017 und 2018

Veränderungen	2017	2018		Veränderungen	
Korruptionsverfahren	104	95	↘	-	8,6 %
Korruptionsstraftaten	372	305	↘	-	18,0 %
Tatverdächtige	387	303	↘	-	21,7 %
davon:					
Strukturelle Korruption (Straftaten)					
§ 331 StGB Vorteilsannahme	24	42	↗	+	75,0 %
§ 332 StGB Bestechlichkeit	93	62	↘	-	33,3 %
§ 333 StGB Vorteilsbewährung	36	41	↗	+	13,9 %
§ 334 StGB Bestechung	94	58	↘	-	38,3 %
§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	0	4	↗	+	100,0 %
§ 335a StGB Ausländische und Internationale Bedienstete ¹⁶	0	0	→	+/-	0,0 %
§ 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	19	7	↘	-	63,2 %
§ 108b Wählerbestechung	0	0	→	+/-	0,0 %
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	44	49	↗	+	11,4 %
§§ 299a und 299b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen	36	12	↘	-	66,7 %
§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen	0	4	↗	+	100,0 %
§ 265d Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben	0	1	↗	+	100,0 %

¹⁶ Die Vorschrift wurde durch das Korruptionsgesetz vom 20.11.2015 neu in das Strafgesetzbuch eingefügt. Sie ersetzt bzw. ergänzt die zu gleich gestrichenen Vorschriften des Europäischen und Internationalen Bestechungsgesetzes (EUBestG, IntBestG).

Situative Korruption (Straftaten)

§ 331 StGB Vorteilsannahme	5	5	→	+/-	0 Fälle
§ 332 StGB Bestechlichkeit	1	2	↗	+	1 Fall
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	8	8	→	+/-	0 Fälle
§ 334 StGB Bestechung	12	10	↘	-	2 Fälle

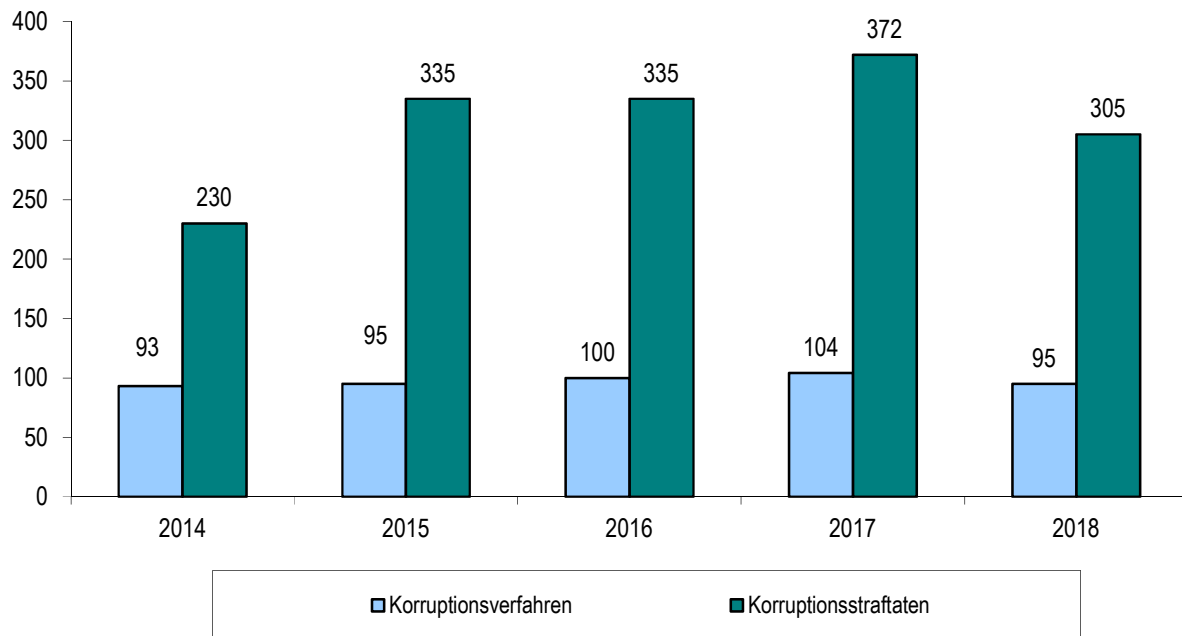
Tatverdächtige bei Korruptionsdelikten

Geber strukturelle Korruption	193	125	↘	-	35,2 %
Nehmer strukturelle Korruption	171	151	↘	-	16,7 %
Geber situative Korruption	19	19	→	+/-	0,0 %
Nehmer situative Korruption	4	8	↗	+	100,0 %

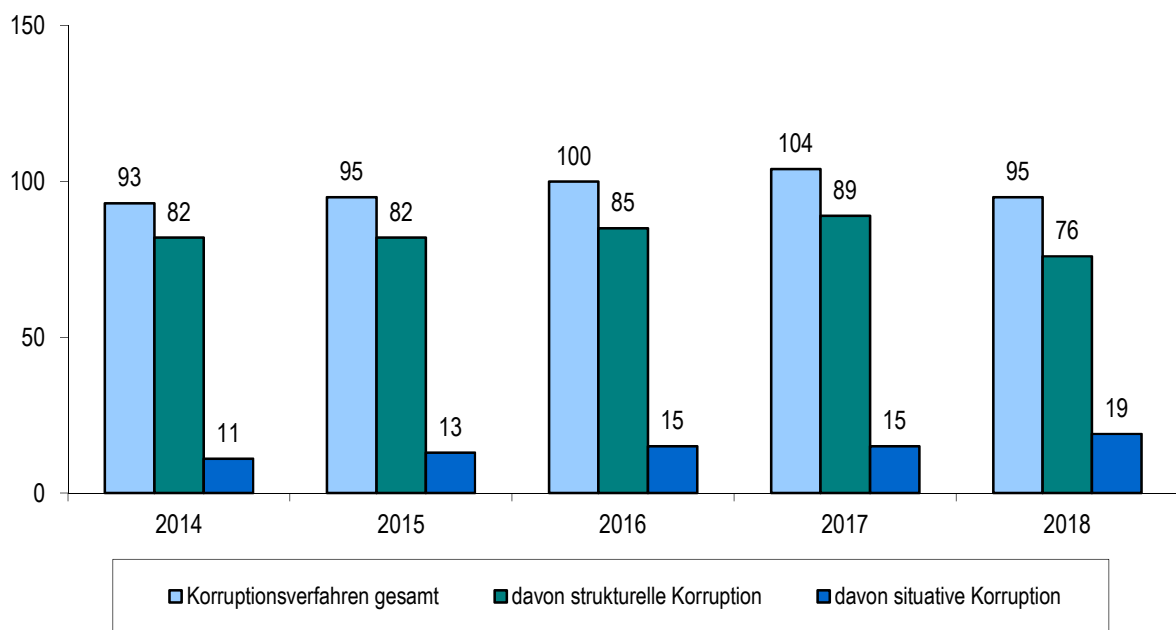
Weitere Kennzahlen

Typische Begleitdelikte von Korruption	155	110	↘	-	29,0 %
Tatverdächtige bei Begleitdelikten	187	120	↘	-	35,8 %

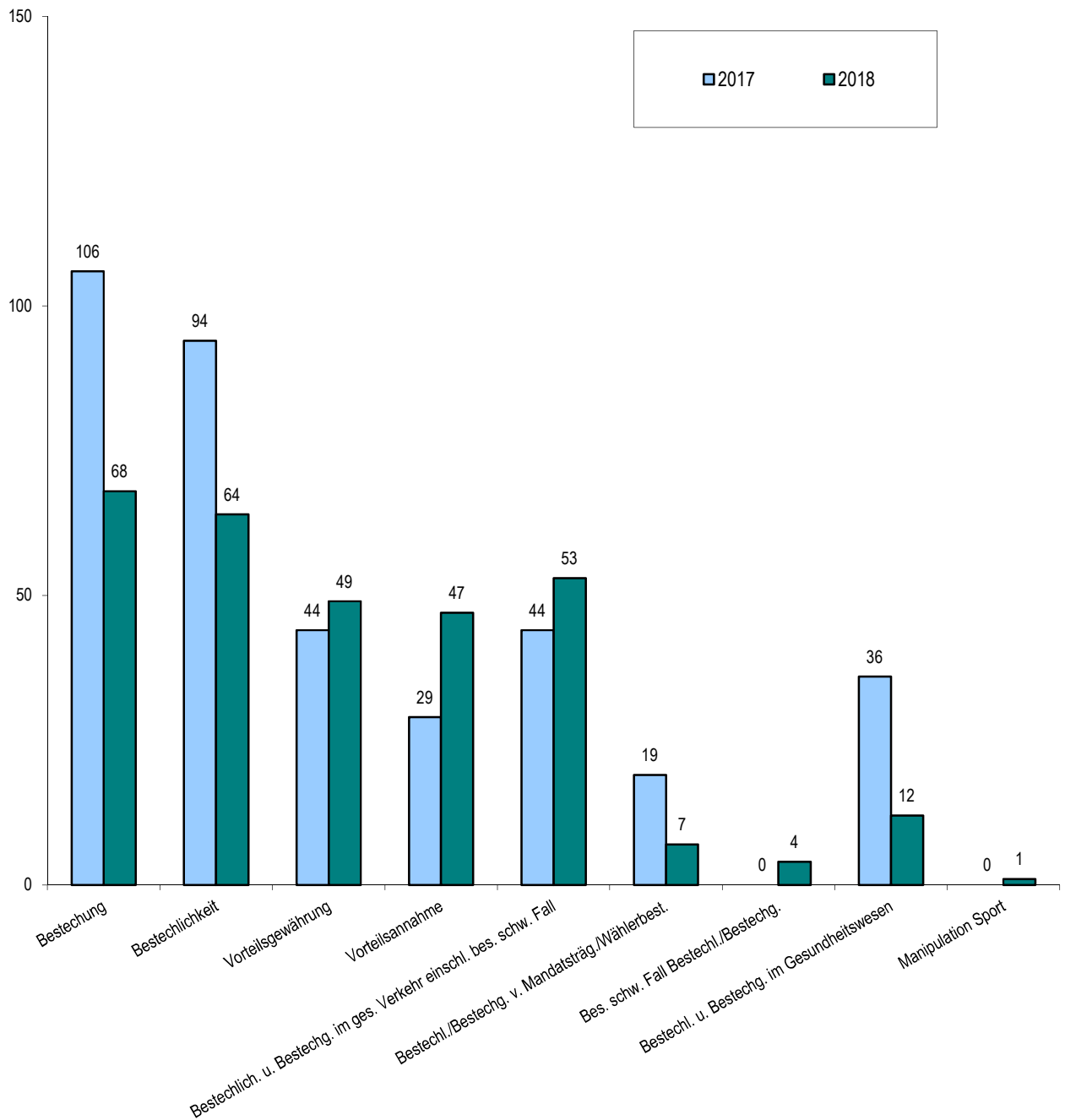
5.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren und -strafaten 2014 bis 2018



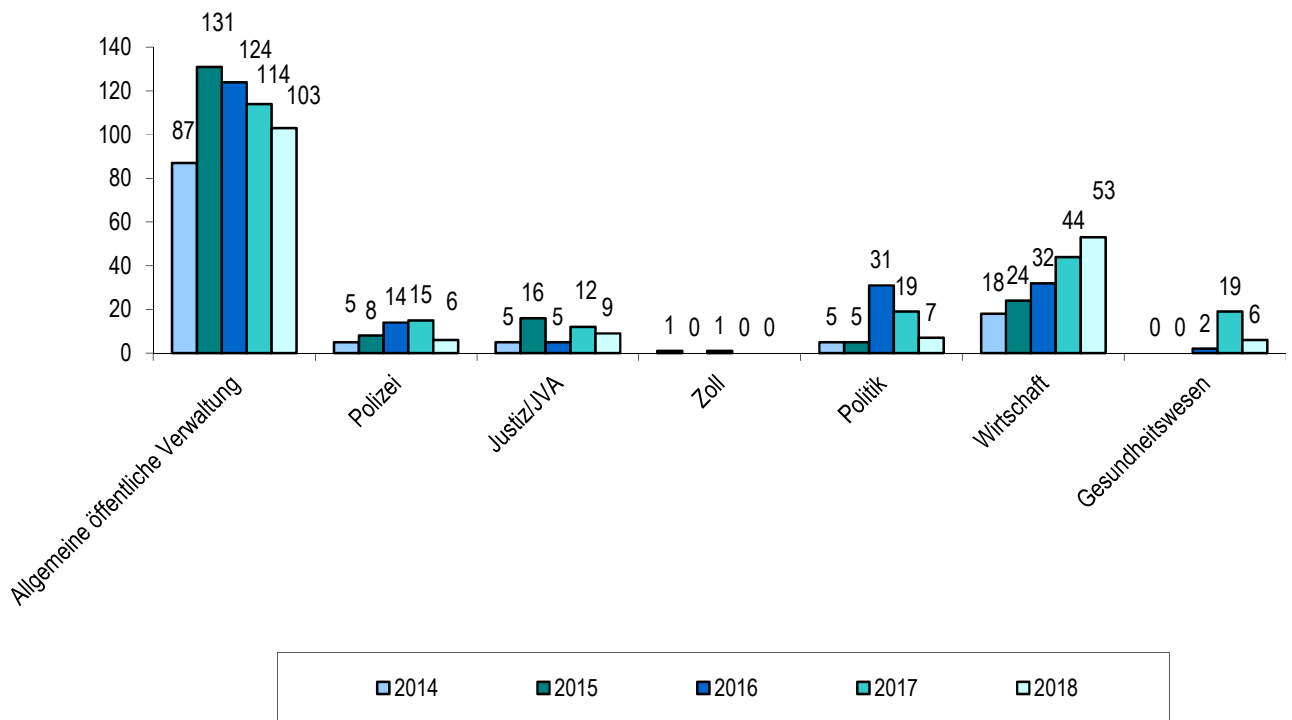
5.3 Korruptionsverfahren unterteilt nach situativer und struktureller Korruption 2014 bis 2018



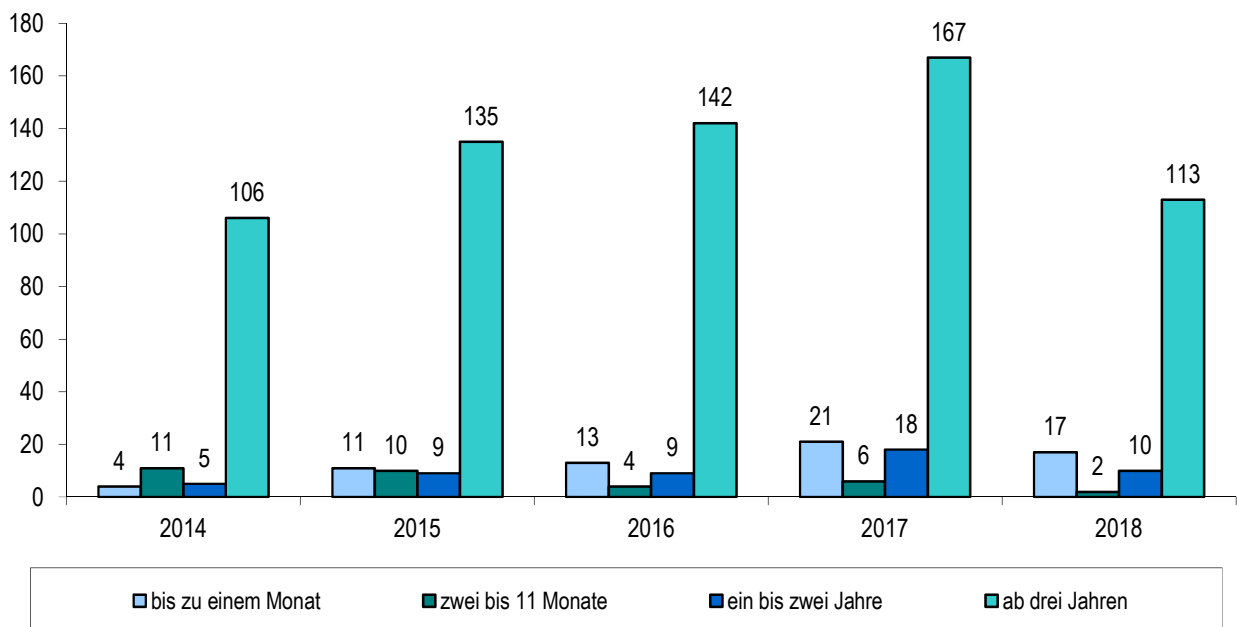
5.4 Entwicklung der Korruptionstatbestände 2017 und 2018



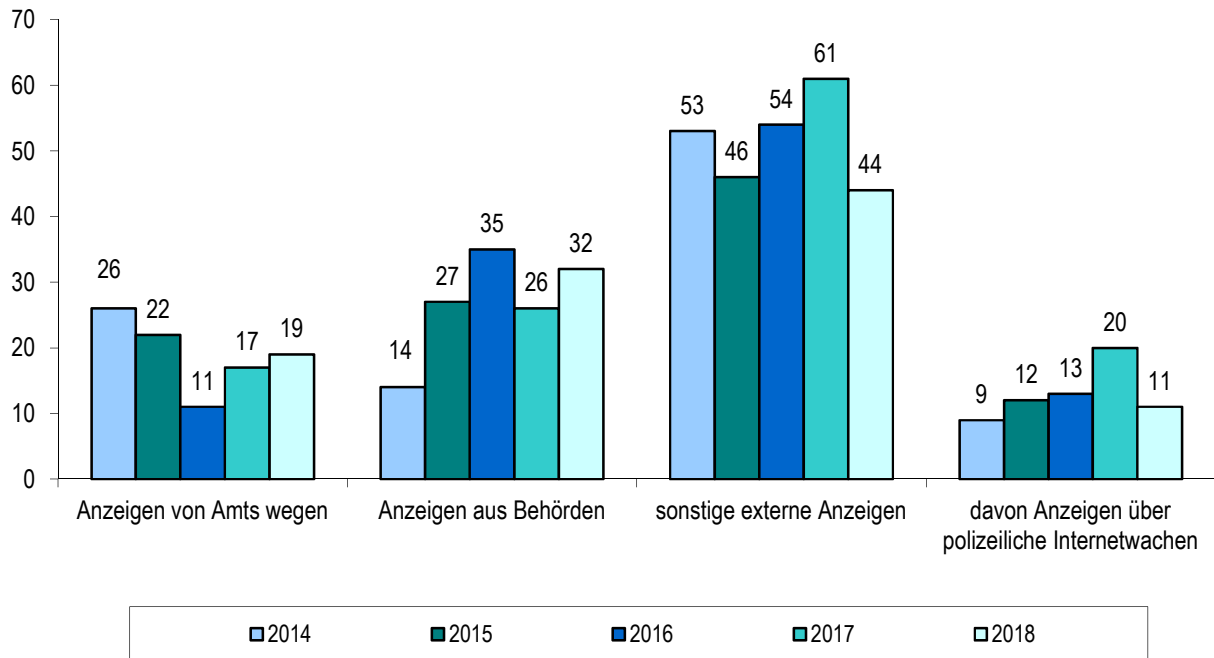
5.5 Zielbereiche der Korruption 2014 bis 2018



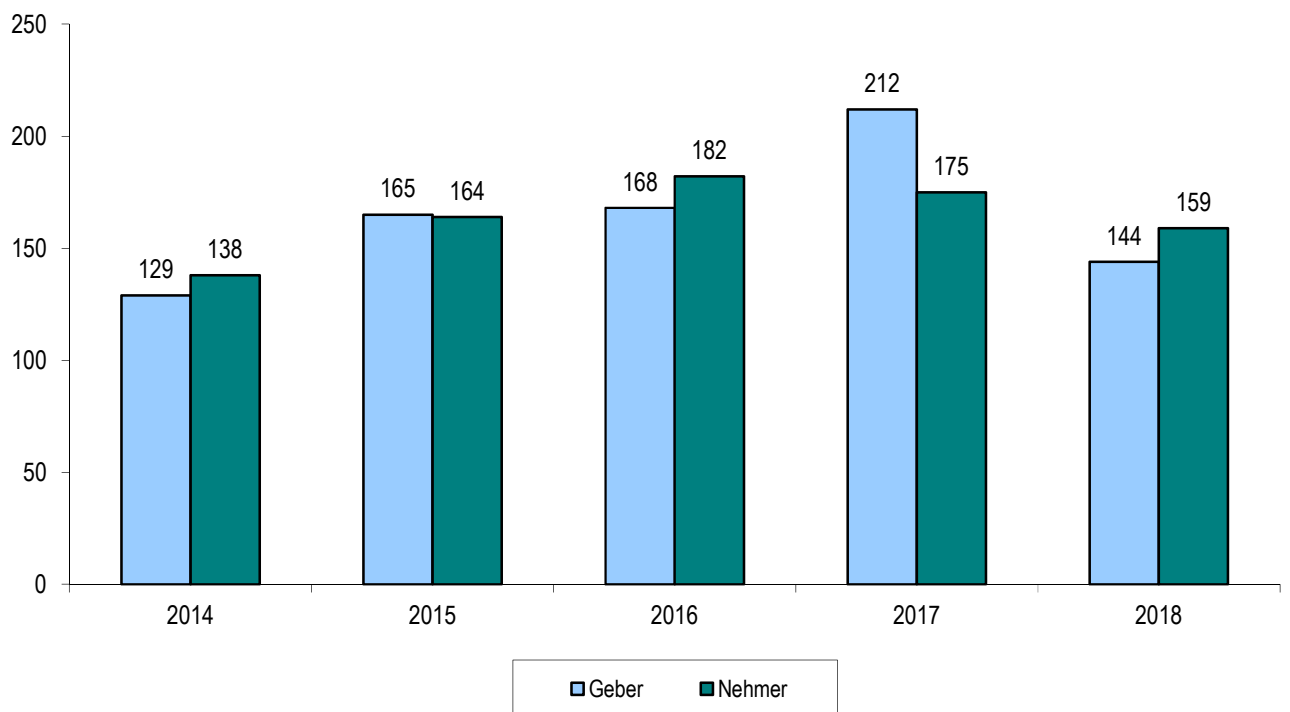
5.6 Dauer korruptiver Verbindungen 2014 bis 2018



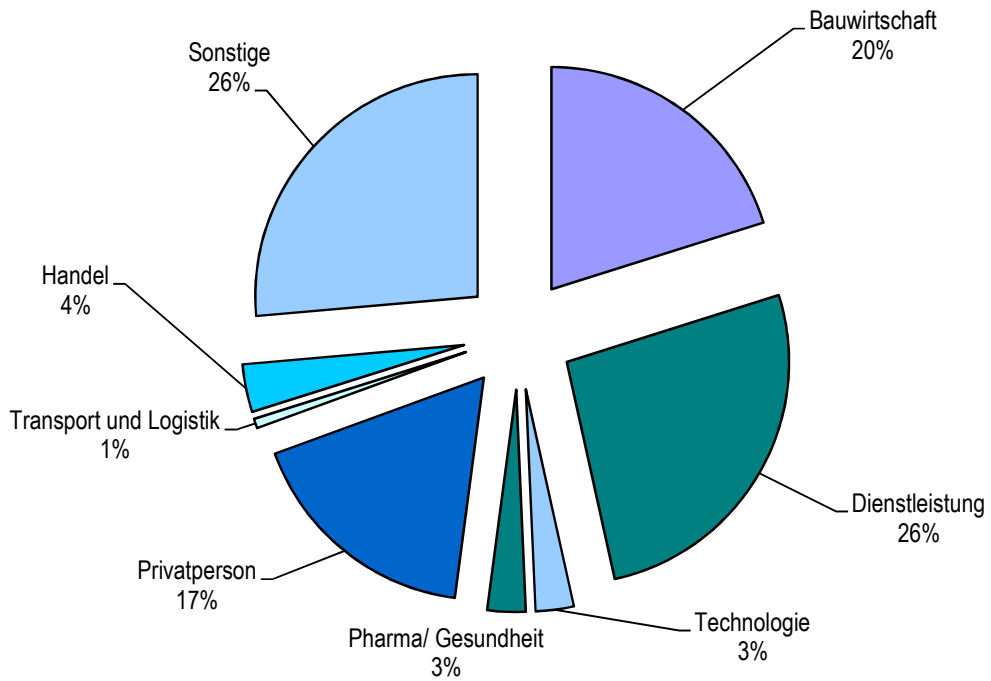
5.7 Ursprung der Ermittlungsverfahren in den Jahren 2014 bis 2018



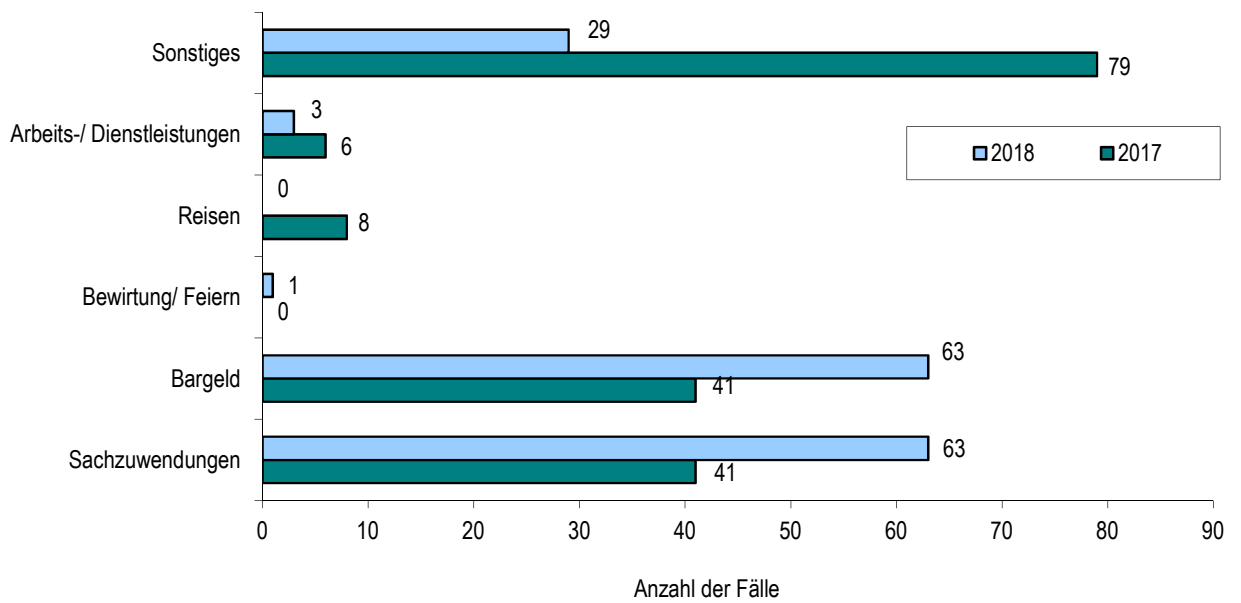
5.8 Gesamtanzahl der tatbereiten Nehmer und Geber in den Jahren 2014 bis 2018



5.9 Branchen korumprierender tatverdächtiger Geber 2018



5.10 Erlangte Vorteile tatbereiter Nehmer im Vergleich der Jahre 2017 und 2018



5.11 Erlangte Vorteile tatbereiter Geber im Vergleich der Jahre 2017 und 2018

